

OKR D & Dau

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 57 Nr. 18

309

30. Juni 1997

Inhalt:	Seite	Seite	
Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evang. Landeskirche in Württemberg . . .	309	Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe	309
Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg	309	Dienstmeldungen	312

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 8. April 1997 AZ 22.03-1 Nr. 399

Es wird verordnet:

Artikel 1

Änderungen der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Theologisch-kirchlichen Konvents der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 31. März 1987 (Abl. 53 S. 27) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Satz 1 werden die Worte „der Dekan und der Prodekan“ durch die Worte „ein Vertreter des Dekanats und der Studiendekan“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 2 werden die Worte „oder Prodekan“ durch die Worte „, Prodekan oder Studiendekan“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

D r . S p e n g l e r

Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

– Berufung der neuen Mitglieder in den Stiftungsrat für die Amtszeit vom 21. Mai 1997 bis 31. Dezember 2001 durch den Landesbischof am 21. Mai 1997 –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. Mai 1997 AZ 21.36 Nr. 600

Entsprechend der Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg (Abl. 50 S. 304 ff.) hat der Landesbischof für die Amtszeit vom 21. Mai 1997 bis 31. Dezember 2001 als stellvertretende Vorsitzende des Vorstands berufen:

Frau Oberkirchenrätin Ilse Junkermann.

D r . D a u r

Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. Mai 1997 AZ 56.911 I/0 Nr. 32

Die evangelischen Kirchenbezirke im Raum Hohenlohe haben nachstehende Vereinbarung zur Übertragung

von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit geschlossen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 6. März 1997 genehmigt und wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

D r . D a u r

Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evang. Kirchenbezirken Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf, Künzelsau, Öhringen, Schwäbisch Hall und Weikersheim über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe (EBH)

Präambel

Die Evang. Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf, Künzelsau, Öhringen, Schwäbisch Hall und Weikersheim betreiben seit 1970 das Evang. Pfarramt für Erwachsenenbildung in Hohenlohe sowie seit 1978 die Kreisbildungswerke für den Landkreis Schwäbisch Hall mit vier Kirchenbezirken und für den Hohenlohekreis mit zwei Kirchenbezirken; der Kirchenbezirk Weikersheim gehörte bisher zu keinem der Bildungswerke. Die genannten Kirchenbezirke vereinbaren, die bestehenden Einrichtungen zusammenzuführen zum **Evangelischen Bildungswerk Hohenlohe (EBH)**.

§ 1

Rechtsstellung

(1) Für den Betrieb des EBH in der Trägerschaft des Evang. Kirchenbezirks Künzelsau (Träger) arbeiten die Evang. Kirchenbezirke Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf, Künzelsau, Öhringen, Schwäbisch Hall und Weikersheim in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Künzelsau oder sein/e Stellvertreter/in vertreten das EBH gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das EBH ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

§ 2

Grundlagen

(1) Das EBH arbeitet auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen

der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977).

(3) Diese Aufgaben nimmt das EBH in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.

(4) Evangelische Erwachsenenbildung sucht die Menschen in ihren Glaubens- und Lebensfragen auf und hilft ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrags der Kirchengemeinden und der Gemeindepfarrer/innen.

§ 3

Aufgaben

(1) Das EBH hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der betreffenden Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern.

(2) Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken.

(3) Es macht selbst solche Bildungsangebote, die von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen nicht gemacht werden oder nicht berücksichtigt sind.

(4) Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung.

(5) Es veröffentlicht die Angebote des Bildungswerkes.

(6) Es erhebt und rechnet die geleisteten Unterrichtseinheiten ab (s. auch § 4 Abs. 5 f.).

(7) Es spricht sich mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung ab.

(8) Es berichtet den Bezirkssynoden.

§ 4

Beirat

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des EBH bildet der Träger einen beschließenden Ausschuß mit dem Namen Beirat.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) die Beauftragten für Erwachsenenbildung der beteiligten Kirchenbezirke,
- b) je ein von den Leitungskreisen der beteiligten Kirchenbezirke gewähltes Mitglied (s. § 7),
- c) der/die Dekan/in des Evang. Kirchenbezirks Künzelsau,
- d) der/die Kirchenbezirksrechner/in des Evang. Kirchenbezirks Künzelsau,
- e) die Bildungsreferentinnen und -referenten, beratend,
- f) je ein/e Vertreter/in der Familienbildungsstätten Crailsheim, Schwäbisch Hall/Gaildorf, beratend,
- g) ein/e Vertreter/in der Heimvolkshochschule Hohenbuch, beratend,
- h) mindestens ein/e Schuldekan/in aus der Region des EBH,
- i) der Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen wird eingeladen und kann beratend teilnehmen,
- j) der Beirat kann bis zu drei Mitglieder hinzuwählen.

(3) Alle Mitglieder des Ausschusses, die nicht Mitglied einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderats sind, müssen in einer Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.

(4) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten, die das EBH betreffen, beraten und Beschlüsse fassen, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

(5) Der Beirat hat folgende besondere Aufgaben:

- a) er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder (§ 5 Nr. 1 e);
- b) er gibt sich eine Geschäftsordnung;
- c) er beschließt über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des EBH im Rahmen des Stellenplans; sofern die Leiterin bzw. der Leiter des EBH Pfarrerin bzw. Pfarrer ist, gilt für den Beirat § 6 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes;
- d) er beschließt die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen. Sofern die Leiterin bzw. der Leiter des EBH Pfarrerin bzw. Pfarrer ist, bedarf die Dienstanweisung der Zustimmung des Oberkirchenrats;
- e) er berät den Teilhaushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsabschluß;
- f) er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse, soweit dies in die Zuständigkeit des EBH fällt;
- g) er wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bildungswerkes in die betreffenden Kreiskuratorien für Erwachsenenbildung. Dabei ist darauf zu achten, daß die Regionen bzw. Bezirke direkt und in angemessener Anzahl in ihrem Landkreis vertreten sind;
- h) er berät über Änderungen dieser Ordnung und macht Vorschläge an die Vertragspartner für Änderungen des Vertrags;

- i) er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Teilhaushaltsplan, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf den/die Vorsitzende/n des Beirats, den/die Leiter/in des EBH oder den/die Kirchenbezirksrechner/in des Evang. Kirchenbezirks Künzelsau übertragen wurde.

(6) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Für die Beschlußfassung gilt § 13 KBO entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende des Beirats,
- b) ihre bzw. sein Stellvertreter/in,
- c) die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks Künzelsau, sofern diese bzw. dieser nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Beirats ist,
- d) der bzw. die Bezirksrechner/in des Evang. Kirchenbezirks Künzelsau,
- e) zwei vom Beirat aus seiner Mitte gewählte stimmberechtigte Mitglieder,
- f) die Leiterin bzw. der Leiter des EBH, beratend.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen nach außen;
- b) er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats sowie für die laufenden Geschäfte des EBH verantwortlich;
- c) er bereitet die Sitzungen des Beirats vor;
- d) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.

§ 6

Geschäftsleitung

(1) Der/die Leiter/in ist im Rahmen der vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung für die laufenden Geschäfte zuständig.

(2) Die Tätigkeit des Leiters/der Leiterin geschieht im Rahmen einer vom Beirat beschlossenen Dienstanweisung.

(3) Der/die Leiter/in untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des/der Vorsitzenden des Beirats des EBH.

§ 7

Leitungskreise in den Bezirken

In den beteiligten Kirchenbezirken werden Leitungskreise eingerichtet, dem der/die für den jeweiligen Kirchenbezirk zuständige Bildungsreferent bzw. Bildungsreferentin angehört. Im übrigen gelten für die

Leitungskreise die Richtlinien der Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen (Ziffer 2).

§ 8

Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des EBH sind in einem Teilhaushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist Teil des Haushaltsplans des Evang. Kirchenbezirks Künzelsau. Die Rechnung ist als Nebenrechnung der Kirchenbezirksrechnung zu behandeln und dieser nach Abschluß als Beilage anzuschließen.

(2) Soweit die Aufwendungen des EBH nicht durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, sind sie von den beteiligten Kirchenbezirken im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen nach dem Stand auf 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu tragen.

§ 9

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung und der Haushaltsordnung sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ersetzt

- a) die Vereinbarung über die kirchliche Erwachsenenbildung in Hohenlohe vom 20. Februar 1989,
- b) die Satzung des Kreisbildungswerkes Hohenlohekreis vom 20. Mai 1978,
- c) die Satzung des Kreisbildungswerkes Schwäbisch Hall vom 26. Juni 1979.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Über eine notwendige Anpassung und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die dem EBH dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

Künzelsau, 10. Dezember 1996

Dienstnachrichten

[REDACTED]

Der Landesbischof hat ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 1997

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 1997

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 1997

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1997

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt:

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat,
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Telefon (0711) 21 49-0